

## **Nachehelicher Unterhalt – wird heiraten wirklich teurer?**

Das Unterhaltsrecht unterlag in den letzten Jahren einigen Veränderungen. Die größte Veränderung gab es mit der Unterhaltsreform 2008. Mit dieser wurde der Grundsatz der Eigenverantwortung der Ehegatten im Falle der Scheidung hervorgehoben. Für den Betreuungsunterhalts – den Unterhalt, der gezahlt werden muss, wenn ein Elternteil die Kinder betreut und deswegen nicht arbeiten kann – gibt es seitdem keine Automatismen mehr, die allein vom Alter des Kindes abhängen. Ab dem 3. Lebensjahr des Kindes kann der betreuende Elternteil soweit Kinderbetreuungsmöglichkeiten vor Ort bestehen verpflichtet werden arbeiten zu gehen um damit den Unterhalt zu mindern. Außerdem kann seit der Reform der Unterhalt einfacher befristet oder in der Höhe begrenzt werden. Dabei kommt es auf die ehebedingten Nachteile und die Ehedauer an.

Am 13.12.2012 hat der Bundestag relativ unbemerkt durch ein weiteres Gesetz den § 1578 b BGB, zur Befristung des Ehegattenunterhalts, neu gefasst.

2008 wurde eine Übergangs- und Schutzvorschrift für sogenannte „Altehen“ nicht in das Gesetz aufgenommen. Dies wurde vom Gesetzgeber als Fehler erkannt. Durch das neue Gesetz gilt nun ab dem 01.03.2013, dass bei der Billigkeitsprüfung zur Herabsetzung des Unterhaltsanspruchs des geschiedenen Ehegatten nun auch ausdrücklich die Ehedauer zu berücksichtigen ist.

Eine wirkliche Neuerung ist dies nicht, da die Ehedauer – zwar immer im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Verflechtung der Eheleute - aber schon immer ein Kriterium für die Begrenzung des Unterhalts war. Der Gesetzgeber hat jetzt aber eindeutig klargestellt, dass die Ehedauer auch weiterhin bei den Fragen des nachehelichen Unterhalts zu berücksichtigen ist.

Was hat sich nun aber wirklich seit der Unterhaltsreform seit 2008 geändert?

Für „Altehen“ mit über 30 Jahren Dauer wenig. Sie werden weiterhin wie nach dem alten Unterhaltsrecht beurteilt. Das heißt Unterhalt wird unter Umständen ein Leben lang geschuldet.

Je nach Dauer der Ehe kann die Ehefrau jedoch nun auch leer ausgehen. Nach einer groben Faustformel kann man den nachehelichen Unterhalt mit einem Drittel der Ehezeit abschmelzend in der Höhe befristen – im Einzelfall in Prozentschritten von 20 – 25 %. Lassen sich z.B. die Eheleute nach 18 Jahren Ehe scheiden und schuldet der Ehemann seiner geschiedenen Ehefrau 1.000,- € Unterhalt kann eine Befristung auf 6 Jahre, abschmelzend nach der Scheidung, also 2 Jahre lang 800,00 €, 2 Jahre lang 500,00 € und weiter 2 Jahre lang 250,00 € in Frage kommen.

Nach der aktuellen Neuerung wird nochmals klar, dass vorrangig ehebedingte Nachteile ausgeglichen werden sollen. Die geschiedenen Eheleute sollen eigenverantwortlich leben und nicht allein in Abhängigkeit von der Ehedauer Unterhalt voneinander beanspruchen können.

Diese Begrenzungsregelung liegt immer im Spannungsfeld zwischen Eigenverantwortung und nachehelicher Solidarität, die aus der Dauer der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes, aus der Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit während der Ehe, und eben aus der Dauer der Ehe folgen kann.

Bei der Prüfung der Herabsetzung oder Befristung ist somit jeder Einzelfall neu nach allen Seiten hin zu prüfen. Hierbei hat auch die aktuelle Unterhaltsrechtsreform keine wesentliche Neuerung gebracht.

Heiraten bzw. die Scheidung wird daher nicht riskanter oder teurer als bisher. Also liebe Heiratswillige; bitte auch nicht von der aktuellen Unterhaltsreform schrecken lassen. Ganz Vorsichtige und Vorausschauende haben ja auch weiterhin die Möglichkeit, den nahehelichen Unterhalt in einem Ehevertrag selbst zu regeln.